

Veröffentlichung gemäß § 65a BWG der Kommunalkredit Austria AG („KA“)**§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a und 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG – Qualifikationsanforderungen für Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates**

Die gesetzlichen Fit & Proper-Anforderungen an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder werden anhand der bankinternen Fit & Proper Richtlinie, welche mit dem FMA Fit & Proper-Rundschreiben 3/2023 sowie mit der EBA-Leitlinie zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06) und der EBA-Leitlinie zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) in Einklang steht, beurteilt. Für die Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen wurde ein eigenes Fit & Proper Office eingerichtet. Zu dessen Aufgaben zählen die Einholung und Aufbereitung von Unterlagen, deren zentrale Aufbewahrung sowie die Unterstützung des für die Fit & Proper Überprüfung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zuständigen Vergütungs- und Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats.

Es findet zumindest jährlich ein Fit & Proper-Training für die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie für die Inhaber von Schlüsselfunktionen statt.

§§ 39b und 39c BWG sowie Anlage zu § 39b BWG – Grundsätze der Vergütungspolitik und Vergütungsausschuss

Die Grundsätze der Vergütungspolitik der KA gemäß § 39b BWG und der Anlage zu § 39b BWG sind sowohl für die variable als auch für die fixe Vergütung in einer entsprechenden Richtlinie festgehalten (Vergütungspolitik). Die Vergütungspolitik der KA wird jährlich überprüft und vom Aufsichtsrat der KA auf Empfehlung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses genehmigt.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 39b und 39c BWG wurde ein Vergütungs- und Nominierungsausschuss durch den Aufsichtsrat der KA eingerichtet, welcher die Vorbereitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung, einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement des betreffenden Kreditinstituts auswirken und vom Aufsichtsrat zu fassen sind, sowie die Überwachung der Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen durchführt. Die Aufgaben des Vergütungs- und Nominierungsausschusses sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt.

§ 29 BWG – Nominierungsausschuss

Die KA hat einen Vergütungs- und Nominierungsausschuss eingerichtet, der die Aufgaben gemäß § 29 BWG erfüllt. Die Aufgaben sowie die Funktionsweise des Ausschusses sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der KA festgelegt. Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss erarbeitet insbesondere Vorschläge für die Besetzung von Vorstands- und Aufsichtsratsmandaten an den Aufsichtsrat gemäß der geltenden Fit & Proper Richtlinie. Dabei achtet er u.a. auf die in der KA geltenden Diversitätsanforderungen an die verschiedenen Gremien und trägt auch die Verantwortung für die Fit & Proper Re-Evaluierungen.

§ 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG – Erweiterte Angaben im Anhang des Jahresabschlusses bezüglich Niederlassungen und Gesamtkapitalrentabilität

Die KA verfügt über eine Zweigniederlassung „Kommunalkredit Austria AG, Zweigstelle Deutschland“ in Frankfurt am Main, Deutschland. Die Angaben gemäß § 64 Abs. 1 Z 18 BWG sowie die Gesamtkapitalrentabilität werden im Anhang des Jahresabschlusses der KA angegeben.

Kommunalkredit Austria AG

Wien, im September 2025